

Teil 5 - Anerkennung oder Ablehnung

Anerkannt werden derzeit überwiegend Asylbewerbern aus den Ländern **Syrien, Iran, Irak und Erythrea - Länder mit Bleibeperspektive** nennt das der Amtsdeutsche. Dadurch dürfen diese Flüchtlinge auch schon vor dem Bescheid mit ihren Integrationskursen anfangen.

Mit Abschluss des Asylverfahrens erhält der Flüchtling dann einen Reiseausweis, und ist seitens der Ausländerbehörde entlassen.

Flüchtlinge aus den sog. **sicheren Herkunftsländern (derzeit die Balkanländer, Ghana und Senegal) haben keine Bleibeperspektive**, werden derzeit bevorzugt bearbeitet und meist abgelehnt.

Diese Menschen haben dann nach Zustellung des Bescheides 1 Woche Ausreisefrist, gehen sie nicht freiwillig, werden auch sie abgeschoben.

Einige Flüchtlinge haben bereits laut Dublin-Abkommen in anderen Ländern Asyl beantragt, diese werden, sobald das bekannt wird, mit einer Frist von 6 Monaten in das Erstaufnahmeland abgeschoben. Diesen Flüchtlingen bleiben 8 Tage zum Einlegen von Rechtsmitteln.

Flüchtlinge aus allen anderen Ländern haben keine bestimmte Kategorie (z.B Pakistan, Afghanistan, Nigeria). Erhalten diese eine Ablehnung haben sie eine Ausreisefrist von 30 Tagen, in der sie auch Klage erheben können. Wird Klage erhoben, dürfen sie für die Dauer der Bearbeitung nicht abgeschoben werden. Während der Klagezeit bekommt diese Person nur noch Essen und Schlafplatz, und ist verpflichtet sich einen Pass seines Herkunftslandes oder ein anderes Ausreisedokument von der jeweiligen Botschaft zu beschaffen. Allerdings kann sich Frau Schminke von der Abteilung Asylverfahren nicht an einen einzigen Fall erinnern, wo der Klage statt gegeben wurde.

Kosten für die Ausreise trägt jeweils wieder der Steuerzahler.